bdp

bdp aktuell

Ausgabe 160 · Jahrgang 16
Mai 2019

„Beste Steuerberater 2019"
bdp erneut als Top-Kanzlei ausgezeichnet

bdp erstellt Quickchecks, Fortführungsprognosen und Sanierungskonzepte – S. 2

Geldwerte Tipps für die Steuererklärung 2018 – S. 5

Erbschaftssteuern bei internationalen Erbschaften – S. 7

Die Zeiten werden rauer

Quickcheck oder Fortführungsprognose und Sanierungskonzept nach IDW S6: Was ist das richtige Instrument?

Handelsblatt
BESTE Steuerberater
2019
bdp
Bormann Demant & Partner
Berlin/Medien
Im Test: 4.129 Steuerberater
Partner: S.W.I. Finance
Handelsblatt · 11.04.2019

China will ausländische Investitionen erleichtern – S. 9

bdp hat erneut die Auszeichnung „Beste Steuerberater 2019" erhalten – S. 11

Foto: © Peter Capitain - bdp España

Externe Beurteilung von Krisenunternehmen

Der IDW-Standard S6 regelt die fachliche Erstellung von Fortführungsprognosen und Sanierungskonzepten, die einen gutachterlichen Eindruck über das Unternehmen an fremde Dritte wie z. B. Banken oder Wirtschaftsprüfer geben.

Die Zeiten für Unternehmen werden weltweit schwieriger: Die Umsätze gehen zurück, und ausgehend von der Unsicherheit im Automotive-Bereich leiden mittlerweile auch Maschinen- und Werkzeughersteller und der Automobil-Einzelhandel. Wie steuere ich mein Unternehmen durch das rauere Fahrwasser? Welche Anforderungen stellen Banken, Kapitalgeber und Wirtschaftsprüfer an die Unternehmen?

Wenn die Umsätze einbrechen und die Kosten zunächst weiterlaufen, stellt sich für jeden Geschäftsführer eines Unternehmens die Frage: Wie geht es weiter? Was muss ich tun? Habe ich in dieser Situation besondere Sorgfaltspflichten zu beachten?

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat hierzu seit vielen Jahren zwei Instrumente normiert: Die Fortführungsprognose und das Sanierungskonzept nach dem Standard IDW S6. Der IDW-Standard S6 regelt die fachliche Erstellung von Fortführungsprognosen und Sanierungskonzepten, die einen gutachterlichen Eindruck über das Unternehmen an fremde Dritte wie z. B. Banken oder Wirtschaftsprüfer geben. Und natürlich auch für die Geschäftsführung selbst ein Leitfaden sind, das Unternehmen durch schwieriges Fahrwasser zu steuern.

Seit 2012 gibt es auch die gesetzliche Regelung, dass eine Überschuldung dann keinen Insolvenzantragsgrund darstellt, wenn eine Fortführungsprognose besteht und diese aussagt, dass das Unternehmen dennoch eine gesicherte Zukunftschance hat.

Was ist eine Fortführungsprognose?

Die Fortführungsprognose wird im IDW-Standard S6 ausführlich geregelt. Wir bezeichnen sie als „die kleine Schwester des Sanierungskonzepts“. Der IDW-Standard stellt die fachliche Grundlage zur Erstellung von Fortführungsprognosen und Sanierungskonzepten dar.

Fortführungsprognosen und Sanierungskonzepte sind meist externe Begutachtungen und Einschätzungen über die wirtschaftliche Fortführungsfähigkeit bzw. Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens.

Foto: © Dr. Michael Bormann - bdp

Die Fortführungsprognose enthält ebenso wie das Sanierungskonzept eine gründliche Analyse des Istzustands eines Unternehmens. Diese Plausibilisierung der Ist-Zahlen ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Planungsrechnung „nicht auf Sand gebaut ist". Das „Herzstück" bildet eine integrierte Unternehmensplanung (Ergebnis-, Liquiditäts- und Bilanzpostenplanung) sowie einen Ausblick auf die mögliche Fortführbarkeit des Unternehmens.

Die Fortführungsprognose wird in der Regel von externen Gutachtern erstellt, kann jedoch auch zur Vermeidung einer Insolvenzantragspflicht von der Geschäftsführung selbst erstellt werden. Fachliche Kenntnisse natürlich vorausgesetzt. Die Entwicklung von Sanierungskonzepten ist dagegen ausschließlich externen Gutachtern vorbehalten und umfasst zusätzlich zu der Fortführungsprognose auch eine ausführliche Analyse des ausführlichen Krisenstadiums, des Marktumfeldes des Unternehmens, der Wettbewerbsfähigkeit und der Möglichkeit, wieder ein attraktives Unternehmen für Geldgeber im Eigenkapital- und Fremdkapitalbereich zu werden.

Das IDW hat in seinem Standard S6 hier relativ klare und deutliche Aussagen getroffen, die sich zum größten Teil von

Fortführungsprognosen und Sanierungskonzepte sind meist externe Begutachtungen und Einschätzungen über die wirtschaftliche Fortführungsfähigkeit bzw. Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens.

den eher wagen Formulierungen früherer Versionen abheben.

Was ist ein Sanierungskonzept?
Ein Sanierungskonzept, das die nachfolgenden Grundsätze beachtet, erfüllt gleichermaßen die betriebswirtschaftli-

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Externe Beurteilung von Krisenunternehmen: Die Zeiten für Unternehmen werden weltweit schwieriger: Wenn die Umsätze einbrechen und die Kosten zunächst weiterlaufen, stellt sich für jeden Geschäftsführer eines Unternehmens die Frage: Wie geht es weiter? Was muss ich tun?

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat hierzu seit vielen Jahren zwei Instrumente normiert: Die Fortführungsprognose und das Sanierungskonzept nach dem Standard IDW S6. Ein Quickcheck ist eine erste Analyse der aktuellen Situation eines Unternehmens, das sich in einer schwierigen Situation aber noch nicht in einer akuten Krise befindet.

Quickcheck oder Fortführungsprognose und Sanierungskonzept nach IDW S6: Was ist das richtige Instrument? bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann erläutert die Alternativen.

Erbschaftssteuern bei internationalen Erbschaften: In unserer Serie zum internationalen Erbrecht informieren wir, nach welchen nationalen Vorschriften grenzüberschreitende Erbfälle zu beurteilen sind und was bei einer erfolgreichen Nachlassplanung zu beachten ist, damit diese auch weltweit wirksam wird. Im letzten Teil werfen wir noch einen Blick auf die steuerliche Seite einer vorausschauenden internationalen Nachlassplanung.

Leichtere Investitionen in China? Inmitten des zuweilen ungewiss verlaufenden und andauernden Handelskrieges zwischen den USA und China veröffentlicht die Volksrepublik mehrere Richtlinien und Maßnahmen mit dem Ziel, weiterhin ein qualitativ hochwertiges Wirtschaftswachstum aktiv und effektiv zu fördern.

bdp erneut als Top-Kanzlei gekürt: bdp hat zum vierten Mal in Folge vom Handelsblatt die Auszeichnung „Beste Steuerberater" erhalten.

Wir informieren Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- Internationalisierung.

Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Rüdiger Kloth

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

chen Anforderungen an eine nachhaltige Gesundung des Unternehmens wie auch die rechtlichen Anforderungen, wie sie von der Rechtsprechung aufgezeigt wurden.

Grundlage jeder nachvollziehbaren, schlüssigen Darstellung der Sanierungsfähigkeit eines Unternehmens ist die Erarbeitung eines Konzeptes. Es enthält in seinem ersten Teil Aussagen über die tatsächlichen wesentlichen Unternehmensdaten, Ursachen- und Wirkungszusammenhänge sowie rechtliche Einflussfaktoren.

Es beschreibt dann auf der Grundlage einer systematischen Beurteilung die im Hinblick auf das Leitbild des sanierten Unternehmens zu ergreifenden Maßnahmen und qualifiziert deren Auswirkungen im Rahmen einer integrierten (verbundenen) Ertrags-, Liquiditäts- und Bilanzpostenplanung.

Wichtig ist, dass der Maßnahmenplan sowohl klare Verantwortliche benennt als auch fixe Daten zur Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen. Nur diese Verbindlichkeit schafft auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Maßnahmen wirksam umgesetzt werden.

Anforderungen an das Sanierungskonzept

Das Sanierungskonzept muss hinsichtlich der vorgesehenen Beiträge der Interessengruppen (vor allem der Gesellschafter, der Kreditgeber, des Managements und des Unternehmens) sowie bezüglich der Umsetzung der erforderlichen operativen und strategischen Restrukturierungsmaßnahmen realisierbar sein.

Das IDW fordert hierzu explizit, dass die Geschäftsführung des Unternehmens am Ende eines Sanierungskonzepts separat bestätigt, das Konzept gelesen, verinnerlicht und als umsetzbar anerkannt zu haben.

Bei der Beauftragung ist deutlich zu kennzeichnen, ob es sich um ein komplettes Sanierungskonzept im Sinne des IDW-Standards handelt oder ob nur Teilbereiche beauftragt werden, etwa die Erstellung einer Liquiditätsplanung zum Zwecke einer Fortbestehungsprognose oder einer weitergehenden Fortführungsprognose nach §252 Abs. 1 Nr. 2 HGB auf Grundlage einer integrierten Unternehmensplanung.

Die Anforderungen des IDW-Standards S6 sind nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Erstellers unter Beachtung des jeweiligen Einzelfalls anzuwenden. Bei kleineren Unternehmen sind das Ausmaß der Untersuchung und die Berichterstattung ggf. an die geringere Komplexität des Unternehmens anzupassen. Bei allen Aufgabenstellungen ist in dem Bericht des Erstellers der Umfang kurz zu beschreiben. Für den Fall, dass es sich nicht um ein umfassendes Sanierungskonzept handelt, ist auf die nicht bearbeiteten Teilbereiche explizit hinzuweisen.

Kernbestandteile eines Sanierungskonzeptes nach IDW S6 sind:

- Beschreibung von Auftragsgegenstand und -umfang (vergleiche Textziffer 24 ff.)
- Basisinformationen über die wirtschaftliche und rechtliche Ausgangslage des Unternehmens in seinem Umfeld, einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (vgl. Textziffer 44 ff.)
- Analyse von Krisenstadien und -ursachen, einschließlich der Analyse, ob eine Insolvenzgefährdung vorliegt (vgl. Textziffer 47 ff.)
- Darstellung des Leitbildes (vgl. Textziffer 88 ff.) mit dem Geschäftsmodell des sanierten Unternehmens
- Maßnahmen zur Bewältigung der Unternehmenskrise und Abwendung einer Insolvenzgefahr (vgl. Textziffer 98 ff.)
- integrierter Unternehmensplan (vgl. Textziffer 129 ff.)
- zusammenfassende Einschätzung der Sanierungsfähigkeit (vgl. Textziffer 150 ff.)

Die Gliederung eines Unternehmenskonzeptes in der Praxis kann sich an dieser Darstellung der Kernbestandteile orientieren. Nur auf der Grundlage dieser Kernbestandteile kann eine Aussage zur Sanierungsfähigkeit abgeleitet werden; die Beurteilung nur einzelner Problembereiche und Maßnahmen (ohne den Gesamtzusammenhang) reicht hierfür nicht aus.

Was ist ein Quickcheck?

Ein Quickcheck ist eine erste Analyse der aktuellen Situation des Unternehmens, der aktuellen Ist-Zahlen und einer Plausibilisierung der vorgelegten Unternehmensplanung. Dieser Quickcheck ist nicht im IDW-Standard S6 normiert, er kann aber natürlich für diese Bestandteile in Anlehnung eines IDW-Konzeptes S6 erstellt werden.

Ein Quickcheck ist insbesondere geeignet für kleinere Unternehmen und für Unternehmen in zwar schwierigem Umfeld, aber noch nicht akuter Krisenlage, für die ein ausführliches Sanierungskonzept zu umfangreich wäre.

Fazit

bdp erstellt seit vielen Jahren Quickchecks, Fortführungsprognosen und Sanierungskonzepte, die dem hohen fachlichen Standard des Instituts für Wirtschaftsprüfer genügen. Beide erhalten nunmehr durch die deutlich eingetrübten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Weltwirtschaft eine noch stärkere Bedeutung als in den vorangegangenen Jahren wirtschaftlich stabilen Wachstums. Bei Fragen sprechen Sie uns bitte jederzeit an.

Ausblick

In der nächsten Ausgabe von bdp aktuell bleiben wir beim Thema Restrukturierung und informieren Sie über die Frage: Was ist zu tun, wenn ein Unternehmen mit diversen Auslandsbeteiligungen in eine Krise gerät?

Foto: © Dr. Michael Bormann - bdp

Lohnende Sparmaßnahmen

bdp-Gründungspartner Dr. Michel Bormann gibt zehn Tipps, wie Sie bei der bald fälligen Steuererklärung für 2019 bares Geld sparen können.

Die Frist läuft noch bis zum 31. Juli: Spätestens dann müssen Steuerpflichtige ihre Formulare beim Finanzamt einreichen. Mit diesen Tipps lässt sich bares Geld sparen.

Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.

Bundesfinanzminister Olaf Scholz kann sich die Hände reiben: 2018 haben Bund, Länder und Gemeinden 713,6 Milliarden Euro Steuern vereinnahmt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete das ein Plus von 39 Milliarden Euro oder 5,8 Prozent. Welcher Arbeitnehmer kann von Lohnsteigerungen in einem solchen Ausmaß berichten? Zumindest lässt sich mit den folgenden Tipps die Abgabenlast an den Fiskus mindern:

Handwerkerkosten

Von den anfallenden Lohnkosten lassen sich 20 Prozent direkt von der Steuerschuld abziehen. Das gilt ebenso für die Anfahrtskosten, auch wenn sie pauschal berechnet werden. Materialkosten lässt das Finanzamt dagegen nicht gelten. Aus der Rechnung müssen sich die verschiedenen Kostenarten ergeben. Eine Schätzung ist nicht zulässig. Die Rechnung ist per Banküberweisung oder als EC-Zahlung zu begleichen. Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an. Bei Handwerkerkosten gilt eine steuerliche Obergrenze von 6.000 Euro, das heißt, es ist ein Abzug von 1.200 Euro pro Jahr möglich.

bdp erstellt Ihre Steuererklärung - ob in Deutschland, China oder Spanien.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Immer mehr Menschen sind mit dem Thema Pflege konfrontiert. Auch hier können die entsprechenden Kosten mit 20 Prozent von der Steuerschuld abgezogen werden. Das gilt auch für die Kosten für Gärtner oder Haushaltshilfen. Selbst die Betreuung von Hund oder Katze im Haus des Steuerpflichtigen gehört zu den haushaltsnahen Dienstleistungen. Die steuerliche Obergrenze liegt hier bei 20.000 Euro, woraus sich ein Abzug von maximal 4.000 Euro pro Jahr ergibt.

Kinderbetreuung

Die Kosten für die Betreuung von Kindern bis 14 Jahre können zu zwei Dritteln von der Steuerschuld abgezogen werden. Dabei erkennt das Finanzamt Ausgaben für eine Tagesstätte, einen Hort oder eine Tagesmutter an. Auch die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben können geltend gemacht werden, was dagegen bei Sport- oder Musikunterricht nicht geht. Insgesamt gilt eine Obergrenze pro Kind von 4.000 Euro im Jahr. Auch hier darf das Geld nicht in bar gezahlt, sondern muss per Bankkonto überwiesen werden. Außerdem sollten unverheiratete Paare aufpassen: Schließt nur ein Elternteil den Vertrag mit der Kita ab, kann der andere Teil beim Fiskus nichts geltend machen.

Fotos: © Dr. Michael Bormann - bdp

Über den schwarzen Anzug hat nun der BFH das letzte Wort

Ist ein schwarzer Anzug, der sich in keiner Weise von dem unterscheidet, was ein großer Teil der Bevölkerung zu besonderen Anlässen als festliche Kleidung trägt, tatsächlich eine typische Berufskleidung? Mit dieser Frage muss sich der BFH demnächst befassen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat aktuell die Auffassung vertreten, dass ein schwarzer Anzug, der sich in keiner Weise von dem unterscheidet, was ein großer Teil der Bevölkerung als festliche Kleidung zu besonderen Anlässen trägt, keine typische Berufskleidung ist. Der Anzug eines Trauerredners ist keine Berufsbekleidung. Mit diesem Urteil konterkariert das Finanzgericht Berlin-Brandenburg die Rechtsprechung des BFH. Der BFH (30.09.1970, 1 R 33/69) hatte den schwarzen Anzug eines Leichenbestatters als typische Berufskleidung angesehen. Immerhin hat das Finanzgericht die Revision zugelassen.

Die Richter haben sich ausführlich mit der bisherigen Arbeitskleidungs-Rechtsprechung des BFH auseinandergesetzt und sich vor allem vom „Leichenbestatter-Urteil" klar distanziert. Ein schwarzer Anzug, der sich in nichts von dem unterscheidet, was ein großer Teil der Bevölkerung zu besonderen privaten Anlässen trägt, ist keine typische Berufskleidung.

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Foto © Michal Chmurski - Shutterstock

Kindergeld

Eltern erhalten für das erste und zweite Kind jeweils 194, für das dritte 200 und für alle weiteren Kinder jeweils 225 Euro pro Monat. Alternativ gewährt der Gesetzgeber Kinderfreibeträge. Das Finanzamt prüft automatisch, ob das Kindergeld oder die Nutzung des Freibetrags für den Steuerzahler günstiger ist. Zu beachten ist, dass Eltern bei der Familienkasse das Kindergeld nur noch für sechs Monate rückwirkend beantragen können. Früher war dies für vier Jahre möglich.

Auch für Kinder zwischen 18 und 25 Jahren gibt es Kindergeld. Voraussetzung: Sie studieren oder machen eine Ausbildung. Wichtig: Zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, also zum Beispiel zwischen Abitur und Studium, dürfen nicht mehr als vier Monate vergehen.

Schulgeld

Steuerzahler, denen Kindergeld zusteht und deren Kinder eine Privatschule besuchen, können 30 Prozent des Schulgelds als Sonderausgaben absetzen. Hier liegt die Obergrenze bei 16.667 Euro. Der mögliche Abzug beläuft sich auf maximal 5.000 Euro je Kind und Jahr. Die Schule muss sich nicht unbedingt in Deutschland befinden. Der Fiskus erkennt auch Zahlungen an Schulen in der EU oder deutsche Schulen weltweit an.

Arbeitsmittel

Materialien für das Büro oder Computerausrüstung sind von der Steuer absetzbar, wenn sie überwiegend - das heißt zu mindestens 90 Prozent - beruflich genutzt werden. Allerdings gilt bis zu 1.000 Euro pro Jahr die Werbungskostenpauschale. Gegen Ende des laufenden Kalenderjahres sollten Steuerzahler, die 2019 mit ihren Ausgaben für Arbeitsmittel nicht mehr weit von diesem Betrag entfernt sind, sich überlegen, ein neues Smartphone oder Ähnliches noch in diesem Jahr anzuschaffen. Sind die entsprechenden Kosten niedriger als 800 Euro (netto), lassen sie sich direkt von der Steuerlast abziehen. Fällt der Betrag höher aus, werden sie über die Nutzungsdauer verteilt. Diese beträgt beispielsweise bei Computern drei Jahre.

Arbeitszimmer

Wenn beim Arbeitgeber kein zumutbarer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kann beim Finanzamt ein Arbeitszimmer geltend gemacht werden. Anerkannt werden Kosten bis zu 1250 Euro im Jahr, die als Werbungskosten das zu versteuernde Einkommen vermindern. Das Arbeitszimmer darf jedoch nur zu maximal zehn Prozent privat genutzt werden.

Doppelter Haushalt

Steuerzahler, die aus beruflichen Gründen einen zweiten Haushalt führen, können die entsprechenden Ausgaben ebenfalls als Werbungskosten geltend machen. Das Finanzamt erkennt bei der Unterkunft bis zu 1.000 Euro pro Monat an, die vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden können. Daneben sind auch die Ausgaben für die wöchentliche Heimfahrt mit 0,30 Euro je Entfernungskilometer und die Kosten für die Einrichtung als Werbungskosten zu berücksichtigen. Das Finanzamt kann allerdings Schwierigkeiten machen, wenn der erste Hauptwohnsitz nicht weiter als eine Stunde Fahrtzeit vom Arbeitsplatz entfernt ist.

Verluste aus Börsengeschäften

Verluste aus Geschäften an den Finanzmärkten können als Verluste aus Kapitalvermögen mit entsprechenden Erträgen verrechnet werden. Allerdings können zum Beispiel Aktienverluste nur von Aktiengewinnen abgezogen werden, nicht von Zinserträgen. Fallen Gewinne und Verluste im selben Depot an, verrechnet sie die Bank automatisch. Wenn keine Gewinne erzielt wurden, können die Verluste ins nächste Jahr vorgetragen werden.

Gold

Realisierte Kursgewinne sind bei Münzen und Barren aus Gold nach einem Jahr Haltefrist steuerfrei. Wird ein Gewinn während der zwölfmonatigen Spekulationsfrist erzielt, gilt der persönliche Einkommenssteuersatz.

Erbschaftssteuern international

Im vierten und letzten Teil unserer Serie zum internationalen Erbrecht werfen wir noch einen Blick auf die steuerliche Seite einer vorausschauenden internationalen Nachlassplanung.

In unserer Serie zum internationalen Erbrecht informieren wir, nach welchen nationalen Vorschriften grenzüberschreitende Erbfälle zu beurteilen sind und was bei einer erfolgreichen Nachlassplanung zu beachten ist, damit diese auch weltweit wirksam wird. Im letzten Teil werfen wir noch einen Blick auf die steuerliche Seite einer vorausschauenden internationalen Nachlassplanung.

Vor allem innerhalb der EU wird die Welt wegen der Freizügigkeit immer kleiner und internationaler. Das hat unter anderem zur Folge, dass auch die Zahl der grenzüberschreitenden Erbfälle sukzessive zunimmt. Wie schon in den früheren Teilen erläutert wurde, werden aber Fälle mit Auslandsbezug immer nach nationalen Erbgesetzen beurteilt, da es kein einheitliches internationales Erbrecht gibt.

Die früher dargestellte EuErbVO (Europäische Erbrechtsverordnung) hat in den EU-Ländern die entsprechenden Vorschriften einigermaßen harmonisiert, allerdings nur im Bereich des internationalen Privatrechts. Das heißt, dass durch die Verordnung lediglich bestimmt wird, welches nationale Erbrecht im Einzelfall zur Anwendung kommt und nicht, wie der Fall materiell beurteilt wird!

Das Gleiche gilt weiterhin für die Erbschaftssteuern, denn auch sie sind stets durch nationale Vorschriften geregelt, und zwar in verschiedenen Ländern auch sehr unterschiedlich. Die EuErbVO hat außerdem in diesem Bereich gar keine Wirkung, und genau wegen dieser Uneinheitlichkeit kann es vorkommen, dass ein und derselbe Vorgang in mehreren Staaten gleichzeitig besteuert wird.

Gegen diese Doppelbesteuerung im Bereich der Erbschaftssteuern hat Deutschland zwar mit einigen Staaten (Dänemark, Frankreich, Griechenland, Schweden, der Schweiz und den USA) ein sogenanntes Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen. Aber die entsprechenden Regelungen gelten natürlich nur zwischen den beteiligten Ländern. Gibt es im konkreten Einzelfall kein anwendbares DBA, kann eine drohende Doppelbesteuerung eventuell noch durch nationale Steuervorschriften vermieden werden oder aber unter Umständen unglücklicherweise auch nicht.

Foto © Markus Pfaff - Shutterstock

Die Erbschaftssteuern sind stets durch nationale Vorschriften geregelt, und zwar in verschiedenen Ländern auch sehr unterschiedlich!

Beispiel:
Ein deutscher Erblasser besaß ein Grundstück in Deutschland sowie eine Wohnung in Spanien, wo er auch gestorben ist. Die Erben sind seine zwei Töchter, von denen die eine in Deutschland und die zweite in Polen lebt. Was passiert steuerlich?

Anknüpfungspunkte für eine Erbschaftssteuerpflicht

Bei einem Erbsachverhalt mit Verbindungen zu mehreren nationalen Rechtsordnungen kann grundsätzlich jeder der beteiligten Staaten seine eigenen Steuergesetze anwenden und dadurch die Steuerpflicht in dem betreffenden Fall selbst bestimmen. Anders gesagt: Die Besteuerung hat nichts mit dem anzuwendenden Erbstatut zu tun.

Typischerweise basieren die nationalen Steuergesetze auf einer Mischung aus zwei verschiedenen Prinzipien, nämlich dem sogenannten Territorialitätsprinzip und dem Universalitätsprinzip. Nach dem Ersten unterliegen der Besteuerung alle in dem Gebiet des die Steuer erhebenden Staates oder ihm sonst zugerechneten Gegenstände und Rechte. Nach dem Letzteren werden alle dem erhebenden Staat angehörenden Steuerpflichtigen mit ihrem Weltvermögen besteuert.

Die deutsche Regelung bzgl. der Erbschaftssteuerpflicht

In Deutschland hat sich der Gesetzgeber ebenfalls für diese Mischung entschieden. Dies hat zur Folge, dass der deutsche Fiskus einmal sämtliches in ihrem Gebiet befindliche Vermögen aufgrund einer auf den inländischen Besitz beschränkten Steuerpflicht besteuert. Zum anderen werden die in Deutschland nicht nur vorübergehend ansässigen Personen (sogenannte Inländer) als unbeschränkt Steuerpflichtige mit ihrem Weltvermögen zur Besteuerung herangezogen. Bei der unbeschränkten Steuerpflicht ist noch zu bemerken, dass neben dem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland die Person bzw. der deutsche Staatsangehörige steuerlich auch dann noch als Inländer betrachtet wird, wenn er nicht länger als fünf Jahre aus Deutschland verzogen ist.

Hat also entweder der Erblasser oder der Erbe seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (oder ist vor weniger als fünf Jahren ins Ausland weggezogen) in Deutschland, unterliegt sowohl das in Deutschland als auch möglicherweise das im Ausland liegende Vermögen unbeschränkt der deutschen Erbschaftssteuer. Wohnen der Erblasser und der Erbe beide im Ausland, würde nur das in Deutschland liegende Vermögen beschränkt der deutschen Besteuerung unterworfen.

Beispiel:
Der deutsche Erblasser in Spanien hinterlässt die Wohnung seiner ersten Tochter, die dauerhaft in Deutschland wohnt. Der Nachlass wird nach spanischem Erbrecht abgewickelt, aber die Tochter in Deutschland wird nach deutschem Erbschaftssteuerrecht unbeschränkt steuerpflichtig.

Beispiel:
Das Grundstück in Deutschland erbt die zweite Tochter, die schon seit zehn Jahren in Polen lebt. Hinsichtlich des Grundstücks besteht eine beschränkte Steuerpflicht, und die Tochter muss den Wert des Grundstücks in Deutschland versteuern.

Überlappung der nationalen Besteuerungsvorschriften

Folgen die anderen betreffenden Staaten ähnlichen Grundsätzen hinsichtlich der Erbschaftssteuerpflicht, kann dies bei einem Erbfall möglicherweise mehrere Besteuerungsvorgänge durch überlappende Steuerpflichten in verschiedenen Ländern auslösen.

Gibt es darüber hinaus kein wirksames zwischenstaatliches Doppelbesteuerungsabkommen, ist es allerdings noch möglich, die doppelte Steuerbelastung durch nationale Vorschriften zu vermeiden: Für das im Ausland liegende Vermögen bezahlte Erbschaftssteuer kann nämlich durch einen entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen die nach deutschem Recht zu zahlende Steuer angerechnet werden.

Zu beachten ist jedoch, dass die Anrechnung nicht unbedingt bei allen ausländischen Vermögensgegenständen anwendbar ist, wie z. B. bei ausländischen Bankguthaben, und dass sie nur insoweit möglich ist, als die ausländische Erbschaftssteuer die deutsche Steuer nicht übersteigt. Es muss dementsprechend stets im Einzelfall geprüft werden, ob es in bestimmten Fällen nach dem Gesetz trotzdem bei der Doppelbesteuerung verbleibt oder nicht.

Freibeträge in internationalen Erbfällen

Neben der möglichen Doppelbesteuerung sollte bei Fällen mit Auslandsbezug ferner noch geprüft werden, ob es Sinn macht, in Fällen von beschränkter Steuerpflicht bzw. wenn keiner der Beteiligten in Deutschland wohnt, aber das dort liegende Vermögen nach deutschen Vorschriften besteuert wird, die unbeschränkte Steuerpflicht zu beantragen. Hinsichtlich der je nach dem Verwandtschaftsverhältnis festgelegten Freibeträge kann es nämlich erhebliche Unterschiede zwischen den unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen geben.

Aus der Sicht der steuerlichen Optimierung kann es teuer werden, wenn dieser Punkt nicht ausreichend berücksichtigt wird. Da diese Option allerdings Auswirkungen auch auf frühere und künftige Erwerbe haben wird, muss präzise berechnet werden, ob dieser Weg tatsächlich vorteilhaft ist. Die Voraussetzungen für die Beantragung sind, dass es eine beschränkte Steuerpflicht gibt und der Erblasser oder der Erbe seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der EU oder im EWR zur Zeit der Entstehung der Steuer hatte.

Beispiel:
Würde die in Polen lebende Tochter in unserem Beispielfall alleine den gesamten Nachlass einschließlich der Wohnung in Spanien und des Grundstücks in Deutschland erben, könnte sie beantragen, dass das gesamte Vermögen der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt und nicht nur das im Inland gelegene Grundstück. Zwar würde dann auch die spanische Wohnung deutscher Besteuerung unterliegen, aber wegen der erhöhten Freibeträge könnte dies trotzdem im Einzelfall günstiger werden.

Fazit

„Der Teufel steckt im Detail“ gilt auch bei

einer grundsätzlichen Nachlassplanung - besonders im internationalen Kontext und aus der steuerlichen Sicht. Auch wenn die möglichen Fragen sehr unterschiedlich sein sollten, so sind es auch die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen man die potenziellen Herausforderungen beantworten kann. Ob es um die Maßnahmen der Erben (z. B. Vermeidung der Doppelbesteuerung oder Optimierung der Steuern durch unbeschränkte Steuerpflicht) geht oder um die des Erblassers (z. B. Umschichtung des bestimmten Kapitalvermögens in Vermögensgegenstände vor dem Erbfall): Wie steuerliche Nachteile zu vermeiden sind, kann im Einzelfall am besten durch eine ausführliche Beratung analysiert werden.

Mit diesem Teil endet unsere Serie zum internationalen Erbrecht.

Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt bei bdp Hamburg.

Christian Schütze
ist Steuerberater, Teamleiter bei bdp Potsdam und seit 2007 bdp-Partner.

Kati Väärälä
ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei bdp Hamburg Hafen.

Leichtere Investitionen?

China hat eine Vertiefung der Öffnungspolitik beschlossen und macht damit ausländischen Investoren neue Hoffnungen.

Foto: © Dr. Michael Bormann - bdp

Inmitten des zuweilen ungewiss verlaufenden und andauernden Handelskrieges zwischen den USA und China veröffentlicht die Volksrepublik mehrere Richtlinien und Maßnahmen mit dem Ziel, weiterhin ein qualitativ hochwertiges Wirtschaftswachstum aktiv und effektiv zu fördern.

Es wurde ein neues Gesetz beschlossen, das der Vertiefung der Öffnungspolitik in China gewidmet ist und neue Hoffnung für ausländische Investoren in China gibt: Die Volksrepublik China hat sich am 15.03.2019 über den Gesetzesentwurf zur ausländischen Direktinvestition beraten.

Dieser wurde in der zweiten Sitzung des 13. Nationalkongresses verabschiedet und wird am 01.01.2020 in Kraft treten. Dieses Gesetz soll die ausländischen Investitionen in China leiten, fördern und standardisieren und ist dazu gedacht, die Legalisierung und Internationalisierung Chinas weiterhin zu erleichtern und ein gesundes, faires und effizientes Geschäftsumfeld zu schaffen.

Weitere wichtige Anpassungen geschehen zum einen durch die Aktualisierung der sogenannten Negativlisten, die das Spektrum der zugelassenen Investitionen erweitert und weniger einschränkt, und zum anderen durch eine mögliche Änderung der besonderen Verwaltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ausländischen Investitionen.

Hintergrund

Seit der Reform und Marktöffnung im Jahr 1978 hat China drei verschiedene Gesetze erlassen, um ausländische Investitionen in China zu regeln: die Gesetze über chinesisch-ausländische Equity Joint Ventures, chinesisch-ausländische Kooperationen und vollständig ausländische Unternehmen (WFOE).

Aufgrund der Überschneidungen und Konflikte zwischen den drei Gesetzen und dem Gesellschaftsrecht der VR China, das zuletzt 2018 aktualisiert wurde, führt dies in der Praxis zu Verwirrung bei

der Anwendung der Gesetze. Da China seine Öffnungspolitik vertieft und mehr Investitionen in China getätigt werden sollen, ist es dringend notwendig, ein einheitliches ausländisches Investitionsgesetz zu formulieren, das die drei Gesetze ersetzt. Bis zum 01.01.2020 unterliegen ausländische Investitionen nach wie vor den drei Gesetzen.

Was können Sie von den Änderungen erwarten?

1. Breiterer Zugang durch „abgespeckte" Negativlisten

Üblicherweise werden in sogenannten Negativlisten Beschränkungen, Genehmigungsbedürfnisse und besondere Verwaltungsmaßnahmen für die Zulassung ausländischer Investitionen in bestimmten Branchen tabellarisch aufgelistet. Zunächst wurde dieser Ansatz ab 2013 in Shanghai als Pilot-Freihandelszone erprobt, die ausländische Investitionen ermöglicht, und diese in den Anforderungen den inländischen Investitionen gleichstellt.

Alle Sektoren stehen offen mit Ausnahme der Branchen, die gemäß der Negativliste Beschränkungen und besonderen Verwaltungsmaßnahmen unterliegen. Aufgrund der Erfahrungen mit der Freihandelszone in Shanghai wurden 2015 drei weitere Freihandelszonen in Fujian, Guangdong und Tianjin gegründet, bis 2016 sieben weitere folgten. Zudem wurde das zeitaufwendige und teils wenig transparente Verfahren, jede ausländische Investition in China behördlich genehmigen lassen zu müssen, mit einer Entscheidung des NPC gelockert.

Hinsichtlich der **Aktualisierung der neuen Negativlisten** ist zu beachten, dass grundsätzlich zwischen der landesweiten Liste und der Liste für die seit 2013 Stück für Stück eingerichteten Freihandelszonen Chinas zu unterscheiden ist. Letztere sollen gerade der Erprobung eines marktfreundlichen regulatorischen Umgangs mit strategischen Auslandsinvestitionen dienen und sind daher naturgemäß investitionsfreundlicher ausgestaltet. Im Vergleich zu den Vorjahren sind nun die im Sommer 2018 herausgegebenen Negativlisten um einige Branchen gekürzt und hinsichtlich einiger Maßnahmen deutlich gelockert.

Um ein attraktiveres Geschäftsumfeld für Investitionen zu schaffen, sind insbesondere Teilbereiche aus Branchen wie Finanzen, Transport, Automobil, Logistik, Energie und Landwirtschaft nicht mehr den Beschränkungen der Negativlisten unterlegen, sondern richten sich nach deutlich investorenfreundlicheren Anforderungen. Erstmals wurden zudem Übergangsfristen von drei bis fünf Jahren zur Lockerung der Beschränkungen für Teile der Automobil-, Kapitalmarkt- und Versicherungsbranche formuliert.

2. Änderungsvorschläge für vereinfachten Marktzugang

Eine weitere Entwicklung hin zu einer Öffnung für ausländische Investitionen, die sich im Laufe des Jahres 2018 abgezeichnet hat, ist ein umfangreicher Änderungsvorschlag durch das chinesische Handelsministerium ("Ministry of Commerce" oder "MOFCOM") in Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsbehörden zu den besonderen Verwaltungsmaßnahmen.

a. Genehmigung durch Handelsbehörden der Provinzen

Die Auslandsinvestitionen, bei denen weiterhin die Beschränkungen der Negativliste Anwendung finden, sind vom chinesischen Handelsministerium MOFCOM zu genehmigen. Bis zu einem bestimmten Schwellenwert des Investitionsbetrags ist jedoch eine im bürokratischen Aufwand reduzierte Genehmigung durch die Handelsbehörden der zuständigen Provinz ausreichend. Als Schwellenwert gilt zum Beispiel der Kaufpreis gemäß dem Aktienkaufvertrag oder dem Privatplatzierungsvertrag. Dieser war Ende 2017 mit einem Wert 100 Millionen US-Dollar angegeben und wurde im Sommer 2018 nicht unumstritten auf 1 Milliarde US-Dollar angehoben.

b. reduzierte Sperrfrist auf 12 Monate
c. keine 10% Mindestanteil mehr
d. reduzierte Qualifikationsanforderungen für ausländische Investoren
e. ausländischen Personen werden **Investitionen in börsennotierte Unternehmen** gestattet
f. grenzüberschreitende Aktientauschgeschäfte sind erlaubt

3. Änderung der Gesellschaftsform

Das Auslandsinvestitionsgesetz der VR China sieht vor, dass die Gesellschaftsformen ausländischer Unternehmen durch das Gesellschaftsrecht und das Partnerschaftsgesellschaftsrecht der VR China geregelt werden. Zukünftig entfällt die bisherige Unterscheidung zwischen vollständig ausländischen Unternehmen (WFOE), chinesischen Joint Ventures und chinesisch-ausländischen Kooperationen.

Stattdessen wird ein neu gegründetes (ausländisches) Unternehmen nun

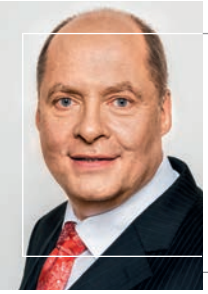

Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt bei bdp Hamburg Hafen.

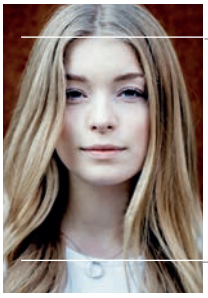

Lisa Wetzig
ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei bdp Hamburg Hafen.

Julia Klaus
ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei bdp Hamburg Hafen.

als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft oder Partnerschaftsunternehmen registriert. Das Gesetz über ausländische Investitionen der VR China sieht eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor, d. h., ein nach den drei bisher anwendbaren Gesetzen gegründetes ausländisches Unternehmen kann seine ursprüngliche Gesellschaftsform (wie z. B. ein vollständig ausländisches, ein chinesisches ausländisches Beteiligungs-Joint-Venture oder ein chinesisches ausländisches Joint Venture) innerhalb der ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über ausländische Investitionen der VR China beibehalten.

Ausländische Investitionen werden nur nach der Nationalität der Investoren identifiziert. Das macht es in der Praxis für die ausländischen Investoren viel einfacher sich dafür zu entscheiden, ob ihre Investitionen in China durch das ausländische Investitionsgesetz geregelt sein sollen oder nicht.

4. Investitionsförderung: Umsetzung der nationalen Vorgründungsbehandlung

Ein weiterer Höhepunkt des Gesetzes über ausländische Investitionen der VR China ist die Umsetzung des Prinzips der Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Investitionen (das „Prinzip"), womit China für Gleichberechtigung wirbt. Das Prinzip gilt für alle Branchen, die nicht in der Negativliste enthalten sind.

So gelten beispielsweise die nationalen Richtlinien zur Unterstützung der Unternehmensentwicklung auch für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung (Artikel 9). Weiterhin beteiligen sich investierende ausländische Unternehmen ebenfalls an der Normungsarbeit und wenden die nationalen verbindlichen Normen gleichermaßen an (Artikel 15), beteiligen sich an öffentlichen Beschaffungsaktivitäten durch fairen Wettbewerb (Artikel 16) und können sich zudem durch öffentliche Angebote von Aktien, Wertpapieren einschließlich Anleihen und anderen Mitteln (Artikel 17) finanzieren.

5. Regelungen zum Wettbewerb und Monopolstellungen

Das Antimonopolgesetz soll auch auf ausländische Investitionen angewendet werden. Dabei sollen in- und ausländische Transaktionen gleichbehandelt werden, was Chinas Willen zur Etablierung eines fairen und gerechten Wettbewerbes im Bereich Fusionen und Übernahmen zeigen soll.

6. Verbot des obligatorischen Technologietransfers und Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Der obligatorische Technologietransfer und der damit verbundene Verlust des geistigen Eigentums galten bisher als größtes Bedenken bei ausländischen Investoren. Dieses Missverständnis soll durch das neue Gesetz gelöst und das Vertrauen vertieft werden. Die Bedingungen für die technologische Zusammenarbeit bei ausländischen Investitionen sollen künftig von den Parteien auf dem Verhandlungsweg festgelegt werden, und die Verwaltungsbehörden dürfen keine administrativen Mittel anwenden, um den Technologietransfer zu erzwingen. Darüber hinaus wird in der Endversion eine brandneue Bestimmung hinzugefügt, um die rechtliche Haftung aus der Verletzung des geistigen Eigentums zu betonen.

Neben dem geistigen Eigentum sollen auch Geschäftsgeheimnisse verstärkt geschützt werden, was rechtlich bindend gestaltet wird.

7. Taiwan, Hong Kong und Macao

Für diese Regionen steht die Anwendung des neuen Gesetzes noch aus und wird noch durch den Staatsrat der MOFCOM klargestellt.

Fazit

Wir empfehlen Ihnen, weiterhin die tatsächlichen Anpassungen der existierenden Auslandsinvestitionsvorschriften und die Freigabe von Durchführungsbestimmungen zu verfolgen. Das neue Auslandsinvestitionsgesetz wird die Ära der zukünftigen Gleichberechtigung zwischen chinesischen und ausländischen

bdp als Top-Kanzlei gekürt

bdp hat zum vierten Mal in Folge vom Handelsblatt die Auszeichnung „Beste Steuerberater" erhalten.

Nach 2016, 2017 und 2018 gehören wir auch 2019 zu den deutschen Top-Kanzleien. Im Auftrag des Handelsblatts hat das Hamburger Marktforschungsunternehmen S.W.I. Finance Deutschlands beste Steuerberater 2019 ermittelt. Rund 34100 Sozietäten beteiligten sich an der Studie.

Handelsblatt

BESTE Steuerberater 2019

bdp
Bormann Demant & Partner
Berlin/Medien

Im Test: 4.129 Steuerberater
Partner: S.W.I. Finance
Handelsblatt · 11.04.2019

bdp Hamburg zieht um

Ab Freitag, 05. Juli 2019 finden Sie bdp Hamburg unter neuer Adresse:

bdp Hamburg
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Stadthausbrücke 12, 6. OG
20355 Hamburg

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- ☐ Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- ☐ Ich möchte mich über internationale Nachlassplanung informieren.
  Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- ☐ Ich hätte gerne weitere Informationen über Fortführungsprognosen und Sanierungsgutachten.
  Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp
Bormann · Demant & Partner
Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Sozietät

bdp
Management Consultants
Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung
GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Madrid · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin

bdp Berlin
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

bdp Dresden
Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

bdp Frankfurt
Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

bdp Hamburg
ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

bdp Hamburg Hafen
Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

bdp Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

bdp Rostock
Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de· +49 381 – 6 86 68 64

bdp Schwerin
Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Tianjin (China)
Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

bdp Qingdao (China)
Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

bdp Shanghai (China)
Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp España
Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 **Marbella**/Málaga
Calle Serrano 43, Planta 7, Dpcho 26, 28001 **Madrid**

bdp Bulgaria
Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000 · Bulgarien

www.bdp-team.de

Independent Member of Recommendation Association EuropeFides
Taxes, Law, Audit and Advisory International

Realisation + Redaktion: flamme rouge gmbh · Berlin | Herausgeber: bdp Management Consultants GmbH